

Samtgemeinde Fredenbeck – Landkreis Stade

**Gemeinde Fredenbeck
Bebauungsplan Nr. 45 „Bruchweg“ OT-Wedel**

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Stand: Entwurf 27. Mai 2019

Bearbeitung im Auftrag:

Kai Arndt
Am Schießstand 31
21717 Fredenbeck

Bearbeitung durch:



Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	3
2 Grundlagen.....	3
2.1 Planungsabsichten.....	3
2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld.....	4
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
2.3.1 Planungsrechtliche Grundlagen nach Baurecht.....	4
2.3.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	5
3 Biotopbestand.....	6
4 Bestandserfassung und Relevanzprüfung.....	6
4.1 Geschützte Arten / Relevanzprüfung.....	6
4.1.1 Pflanzenarten (Flora).....	7
4.1.2 Vogelarten (Avifauna).....	7
4.1.3 Fledermausarten.....	8
4.1.4 Amphibien.....	8
4.1.5 Reptilien.....	8
4.1.6 Säuger (ohne Fledermausarten).....	9
4.1.7 Wirbellose.....	9
4.2 Boden.....	9
4.3 Wasser.....	10
4.4 Klima und Luft.....	10
4.5 Landschaftsbild.....	10
5 Konfliktanalyse.....	11
5.1 Biotope.....	11
5.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren.....	11
5.3 Boden.....	12
5.4 Wasser.....	12
5.5 Klima und Luft.....	12
5.6 Landschaftsbild.....	12
6 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen.....	13
7 Zusammenfassung & Fazit.....	15
Literaturverzeichnis.....	16

1 Vorbemerkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 45 „Bruchweg“ der Gemeinde Fredenbeck im Ortsteil Wedel soll ein Plangebiet von ca. 0,98 ha am südwestlichen Siedlungsgefüge von Wedel erschlossen werden. Im Plangebiet soll eine Wohnbaufläche (WA) mit einer zulässigen Grundfläche von 2.000 qm erschlossen werden. Das Verfahren erfolgt gem. § 13b BauGB durch die Gemeinde Fredenbeck. Dabei sind die umweltschützenden Belange nach § 1 (6) BauGB im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Es ist gem. dem durchgeführten informellen Scoping §4 (1) BauGB und den eingegangenen Stellungnahmen eine fachgerechte Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange notwendig.

Das Plangebiet selber wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Die derzeitige intensiv-landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet gibt in Verbindung mit vorhandenen Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten, zur Beurteilung ist es ausreichend, eine Potentialabschätzung für Brutvögel zu erstellen. Die nördlich des Plangebietes vorhandenen Gebiete für Natur und Landschaft sind in einer Potentialabschätzung zum Artenschutz einzubeziehen.

Aufgrund der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird der Fachbeitrag erstellt und enthält eine Potentialabschätzung, um die etwaige Betroffenheit potentiell vorkommender Arten insbesondere in Bezug zu dem in der Nähe liegenden Vorranggebiet Natura abzuschätzen. Es werden im Rahmen dieses Fachbeitrags keine speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen, sondern lediglich die Potentiale auf Basis einer Vorprüfung mit Datenanalyse und einer Geländebegehung erfasst.

2 Grundlagen

2.1 Planungsabsichten

Im Plangebiet liegt derzeit eine intensiv agrarwirtschaftliche Nutzung (Acker) vor. Ziel ist es, auf dem Gelände ein Wohngebäude sowie Nebenanlagen zur Haltung eines Bestandes an Robustrindern herzustellen.

Die Fläche der allgemeinen Wohnbaufläche hat eine Gesamtgröße von **ca. 4.300 qm**. Sie enthält eine überbaubare Fläche (durch Baugrenzen) von 3.100 qm. In diesem Bereich sind Gebäude, bauliche Anlagen sowie die erforderlichen befestigten Flächen von insgesamt 2.000 qm vorgesehen (GR = 2.000qm).

Im Rahmen dieses Fachbeitrags soll das Landschaftsplanerische Grundkonzept für den Geltungsbereich von insgesamt **ca. 9.800 qm** dargestellt.

Das Plangebiet wird nach Westen mit einer breiten Eingrünung versehen. Nach Osten wird ebenfalls eine Eingrünung angelegt, innerhalb der Eingrünung wird je ein bepflanzter Erdwall im Stile einer Wallhecke zur weiteren Abschirmung erstellt. Nach Süden existiert ein schmaler Saumstreifen auf dem Straßengrundstück, dieser wird belassen und durch einen Saumstreifen auf dem Grundstück ergänzt.

2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld

Das Plangebiet ist naturräumlich der Stader Geest zugeordnet. Es liegt ca. 2 km südlich vom Hauptort Fredenbeck in der Ortslage Wedel am südwestlichen Rand des Siedlungsgefüges. Es wird nach Südosten von einem ausgebauten Wirtschaftsweg („Bruchweg“) und nach Osten von einem überwiegend mit Gras bewachsenen Feldweg begrenzt. Etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, dieser markiert die Grenze zum dahinter anschließenden Naturschutzgebiet. Nach Westen bzw. Südwesten setzt sich der im Bestand auch im Plangebiet noch vorhandene Acker weiträumig an. Das Gebiet fällt von Südost nach Nordwest um ca. 2 m ab.

Die „Niedersächsischen Umweltkarten“ (MU, NLWKN, LGLN) weisen im Plangebiet keine Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aus. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand eines wertvollen Bereiches von regionaler Bedeutung der Brutvogelkartierung (2006).

Es sind keine Wasserschutzgebiete in oder nahe des Plangebietes betroffen.

Etwa 50 m nordwestlich liegt ein Ausläufer des NSG LÜ 263 „Fredenbecker Mühlenbach“, dieses wurde als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen (FFH-Gebiet Schwingetal 2322-301).

Es sind, auch im weiteren Umfeld, keine "Europäischen Vogelschutzgebiete" vorhanden.

Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck ist über 20 Jahre alt und daher sind daraus abzuleitende Aussagen nicht mehr zeitgemäß.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade von 2014 (LRP2014) stellt den Bereich als Zielkategoriegebiet „ZK1-032 Bach“ dar: „Fredenbecker und Wedeler Mühlenbach“ zur Herstellung eines naturnahen und strukturreichen Bachtals. Der Bereich wird außerdem als „Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Feld- und/oder Wallhecken“ ausgewiesen“.

Direkt östlich an das Plangebiet grenzt gemäß LRP2014 ein Bereich „ZK5 = Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation“. Im Südosten liegt der Bereich „ZK4-025 Ack“, die „Feldflur zwischen Deinster Mühlenbach und Fredenbecker/Wedeler Mühlenbach“.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Planungsrechtliche Grundlagen nach Baurecht

Das Verfahren erfolgt gem. § 13b BauGB durch die Gemeinde Fredenbeck im Auftrag eines privaten Investors. Dabei sind die umweltschützenden Belange nach § 1 (6) BauGB im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung sind örtliche Begehungen des Planbereiches. Die Biotoptypen werden nach Drachenfels 2016 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

2.3.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Es wird unterschieden in die besonders geschützten Arten mit geltendem Schädigungs- und Tötungsverbot sowie die streng geschützten Arten, für die zusätzlich ein Störungsverbot gilt. Das Störungsverbot gilt außerdem für die Europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europ. Vogelarten),
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgestellt.

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

Zugriffsverbote:

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier-

und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Methodik:

Die Potentialabschätzung wird auf Grundlage mehrerer Ortsbegehungen verfasst. Hierfür wurde als Untersuchungsgebiet (UG) das Plangebiet mit direktem Umfeld (+ ca. 50 m) abgegrenzt. Es wurde insbesondere die potentielle Eignung als Lebensstätte von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien abgeschätzt. Es wurde auch die Eignung für potentielle Nistplätze im Bereich der Eingriffsfläche mit der unmittelbaren Umgebung (+ ca. 50 m) betrachtet. Hierfür erfolgte eine Ortsbegehung am 02.04.2019.

Anhand der Biotopausstattung lässt sich ferner die Eignung als Habitate für weitere Gruppen geschützter Arten ermitteln.

Das Potential des Plangebietes wurde zusätzlich durch Prüfung des digitalen Datenbestands von NLWKN, Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN) auf Basis des für den Landkreis Stade ausgewiesenen potentiellen Arteninventars geschützter und bedrohter Arten überprüft.

3 Biotopbestand

Die potentiell natürliche Vegetation ist in den höheren trockenen, sandigen Bereichen als Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflands im Übergang zum Flattergras-Buchenwald anzunehmen, in den feuchteren Bereichen als Stieleichen-Auwald.

AS Sandacker

(WERTSTUFE I-II)

Das Plangebiet stellt sich derzeit insgesamt als intensiv bewirtschafteter Sandacker dar. Zuletzt wurde die Fläche mit Mais bestellt, vorhandene Stoppel zum Zeitpunkt der Begehung unterstrichen dies.

Im Umfeld vorhandene Einzelbäume und Gehölze stehen nicht im Plangebiet. Auf dem Straßengrundstück nach Süden stehen einige kleine bis mittlere Einzelbäume sowie eine große, alte Stieleiche. Südwestlich gehen diese in einen lockeren Feldhecken-Saum aus überwiegend *Rosa canina* über, vereinzelt *Rubus sp.*, *Salix sp.* und *Lonicera sp.* Östlich von Plangebiet und angrenzendem Feldweg stehen zwei Sand-Birken mittleren Alters und nordöstlich eine große, alte Traubeneiche.

4 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

4.1 Geschützte Arten / Relevanzprüfung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten relevant. Es erfolgt eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände.

Diese erfolgt grundsätzlich artspezifisch, die Vorprüfung auf eine potenzielle Betroffenheit lässt sich jedoch anhand ökologischer Gilden vollziehen.

Durch die Art des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. auf der Eingriffsfläche sowie im unmittelbaren Umfeld lassen sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der gehölzbrütenden Vögel in den umliegenden Gehölzen insbesondere im NSG beschränken. Für Freiflächenbrüter ist die Fluchtdistanz zu den Wegen und zur vorhandenen Wohnbebauung zu gering. Bei weite-

ren geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Fische, Reptilien, Meeressäuger) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Biotopausstattung und Wirkfaktoren nicht zu erwarten und kann bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Es finden jedoch die Potentiale für weitere Gruppen im Rahmen der Relevanzprüfung eine kurze Betrachtung.

4.1.1 Pflanzenarten (Flora)

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind im Untersuchungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden.

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (Ackerflur m. angrenzenden Gehölzen) im vorhandenen Naturraum und durch die intensiv-landwirtschaftliche Überprägung im Plangebiet durch monokulturellen Maisanbau finden sich keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zum Zeitpunkt der Biotopkartierung. Das Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten kann somit zum Zeitpunkt der Begehung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Vogelarten (Avifauna)

Das Untersuchungsgebiet (UG) für Brutvögel umfasst das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld (+ 50 m).

Im Plangebiet sind keine Potentiale für geschützte Vogelarten festgestellt worden.

Ca. 50 m nördlich des Plangebietes beginnt das NSG LÜ 263 „Fredenbecker Mühlenbach“ in Form eines feuchten Auwaldes. In den ersten Bäumen des NSG wurden in mehreren Erlen kleine Baumlöcher als Zugang zu potentiellm Höhlenbrutraum von Kleinspechten sowie weiteren Kleinvogelarten gefunden. Ein Loch wies durch Fräßspuren auf eine frische Bearbeitung hin. Die Größe des Anfluglochs lässt den Buntspecht (*Dendrocopus major*) sowie noch größere Arten weitgehend ausschließen. In Verbindung mit der Biotopausstattung (feuchte Wälder) ist eine Besiedlung durch den **Kleinspecht** (*Dendrocopus syn. Dryobates minor*) möglich. Für den Kleinspecht sind Vorkommen im Landkreis Stade gesichert. Er wird außerdem im Landschaftsrahmenplan für Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für das Gebiet ausgewiesen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigung mit Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes des Kleinspechtes eintritt. Die Spechtarten der Gattung *Dendrocopus* gelten nicht als besonders störungsempfindlich, *D. medius* und *D. minor* jedoch als weniger tolerant als *D. major*. Es ist daher sicherzustellen, dass im Randbereich des NSG keine erhebliche Beeinträchtigung durch eine erhebliche Zunahme von Immissionen durch Lärm, Licht und Bewegungen entsteht.

Das Umfeld mit Waldrand und vorhandenen Saumgesellschaften und Feldhecken mit dem Vorkommen von Hundsrose (*R. canina*) und Weißdorn (*C. monogyna*) bietet im Bereich um das Plangebiet eingeschränkte Potentiale als Lebensstätte für den **Neuntöter** (*Lanius collurio*). Für den Neuntöter sind Vorkommen im Landkreis Stade gesichert. Er wird außerdem im Landschaftsrahmenplan für Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für das Gebiet ausgewiesen. Die Saumgesellschaften und Feldhecken um das Plangebiet sind jedoch überwiegend zu rudimentär ausgeprägt, um Brutpotentiale zu bieten. Als Nahrungshabitat sind sie jedoch im Verbund des NSG eingeschränkt geeignet und zu erhalten und zu sichern. Der Landschaftsrahmenplan macht weiterhin Potentiale für das **Blauehlchen** (*Luscinia svecica*) aus. In den Landkreis Stade ragt ein disjunktes Areal der *Cyanecula*-Gruppe mit der Unterart *L. s. cyanecula*. Diese nutzt v.a. Weidengebüsche als Brutraum. Das im UG vorhandene, ca. 50 m

nördlich des Plangebiets gelegene Weidengebüsch bietet wegen der Kleinräumigkeit und Nähe zum Siedlungsgebiet für die anspruchsvolle Art nur sehr eingeschränkte Brutpotentiale. Es wird von der Planung nicht berührt. Das Blaukehlchen ist eine streng geschützte Art, sie ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und bedarf damit besonderer Schutzmaßnahmen. In den aktuellen Roten Listen (2015) von Bund und Land wird Sie jedoch als nicht mehr gefährdet geführt. Erhebliche Störungen sind davon ungeachtet unzulässig.

4.1.3 Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet (UG) bietet für Fledermausarten eingeschränkt geeignete Bedingungen als Jagdrevier, besonders entlang des Randbereiches des NSG, außerdem die vorhandenen alten Einzelbäume.

Das Plangebiet bildet kein geeignetes Jagdgebiet (keine Viehhaltung, keine Wasserflächen, Vegetationslos sowie ohne organische Stofflagerung). Besonders die angrenzenden Saumgesellschaften und Feldhecken als lineare Strukturen können aber zur Orientierung im Gelände und Überflughilfe für Fledermäuse dienen. Es ist von Vorkommen von Fledermausarten im angrenzenden NSG auszugehen. Das Gebiet wird im Landschaftsrahmenplan mit Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung folgender Strategie-Arten ausgewiesen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Die vorhandenen Gehölzreihen sind zu erhalten durch linienartige Gehölzstrukturen heimischer Arten zu ergänzen. Die vorhandenen alten Eichen sind zu erhalten und zu schützen.

4.1.4 Amphibien

Das Plangebiet bietet für Amphibien keine geeigneten Strukturen, es sind keine natürlichen Gewässer und keine geeigneten naturnahen Refugien vorhanden. Nördlich des Plangebietes liegt ein Graben, der aufgrund von Ausprägung (Vegetation, Düngelast) und Wasserstand ebenfalls keine Potentiale erkennen lässt. Direkt Nördlich des UG liegt ein Quellbereich innerhalb des NSG. Für das NSG ist gemäß Landschaftsrahmenplan von Potentialen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) auszugehen.

Das Plangebiet wurde intensiv bewirtschaftet und liegt aktuell vegetationsfrei da, es gibt keine Pfützen, Tümpel oder vergleichbare Strukturen. Der ca. 40 m nördlich verlaufende Graben ist nährstoffreich, in der Sohle dicht verkrautet und nur ca. 5 cm Wasser führend. Das Gebiet liegt nicht im Kreuzungsbereich zwischen zwei naturnahen Gewässern oder naturnahen Refugien als Winterquartiere; Wanderungen von Amphibien aus dem oder in das angrenzende Naturschutzgebiet durch das Plangebiet sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Amphibien durch die Planung wird daher ausgeschlossen.

4.1.5 Reptilien

Das Plangebiet ist für Reptilien durch Fehlen von Strukturen wie Trockenmauern, Steinhaufen und Geröllhalden oder strüppiger Bodenvegetation nicht geeignet, diese finden sich auch nicht im Umfeld (UG). Durch die bestehenden Störungen durch Fahrzeuge, Menschen und die Bearbeitung der Ackerflächen kommt es außerdem zu Erschütterungen und Erdbewegungen, die für Reptilien ein hohes Störpotential darstellen. Auch das für den Landkreis Stade bekannte Arteninventar der Reptilien lässt nicht vermuten, dass erhebliche Potentiale für geschützte Reptilien-Arten im UG bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Reptilien-Arten durch die Planung wird da-

her ausgeschlossen.

4.1.6 Säuger (ohne Fledermausarten)

Es gab einen amtlich bestätigten Schafriss durch den Wolf (*Canis lupus*) in der weiteren Umgebung (Frankenmoor) am 30.12.2017, außerdem eine Sichtung mit Videobeweis am 23.03.2017 zwischen Fredenbeck und Wedel. Der Durchzug des Wolfs ist daher möglich.

Kleine streng geschützte Säuger wie Haselmaus und Feldhamster sind auf die Strukturen einer diversen Feldflur angewiesen und wegen mangelnder Nahrungshabitate auszuschließen. Die nordwestliche Verbreitungsgrenze des Feldhamsters liegt außerdem weiter im Süden und es können nur für die Haselmaus grundsätzlich Vorkommen im Landkreis Stade nicht ausgeschlossen werden.

Das NSG im Oberlauf des Wedeler Mühlenbaches bietet keine Potentiale für den Fischotter. Für das Plangebiet kann wegen der Ausprägung als artenarmer Acker eine Bedeutung als Habitatraum ausgeschlossen werden.

4.1.7 Wirbellose

Für Falter bedeutsam sind Futtergehölze wie Sal-Weide (*Salix caprea*) und heimische Eichen (*Quercus robur*, *Q. petraea*) sowie Staudenfluren und Strauchbestände, besonders nach dem Austrieb im Frühjahr und Frühsommer; durch Fällung außerhalb der Vegetationszeit kann eine un-mittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Ebenso kann das Vorkommen von geschützten Libellenarten ausgeschlossen werden, es wurden keine geeigneten Oberflächengewässer gefunden.

Es ist kein stehendes Totholz oder sehr alte Bäume als Lebensraum geschützter Käferarten vorhanden.

4.2 Boden

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest, zugeordnet.

Der Bereich wird mit mäßig trockenen bis frischen, örtlich staunassen, meist lehmigen Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich im Unterboden, beschrieben. Als Bodentyp ist im überwiegenden Bereich eine Pseudogley-Braunerde anzusprechen, in Richtung Nordwesten finden eine Vergleyung und Podsolierung statt. Es ist außerdem von einer Plaggenesch-Auflage auszugehen. Podsole sind von Niederschlagswasser beeinflusste Böden, bei denen sich unter sauren Bedingungen Huminstoffe und Metalle vom Ober- in den Unterboden verlagern (Scheffer/Schachtschabel 2010). Gleye stehen unter Grundwassereinfluss mit Anreicherung von Metallen, insbesondere Eisen im Unterboden. Plaggeneschböden sind durch jahrhundertelange Bewirtschaftung entstanden.

Der Pseudogley im Plangebiet hat ein niedriges Ertragspotenzial, ein niedriges bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere bis hohe Durchlüftung und mittlere Wasserdurchlässigkeit, das Ertragsverhalten verbessert sich durch Plaggenauflage merklich. Die Böden sind mäßig verdichtungsempfindlich und haben eine erhöhte Auswaschungsgefährdung.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden sind durch die bisherige Ackerbau Nutzung möglich.

Das Bodenleben und das Grundwasser können durch die intensive Nutzung beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt. Der Schutzgegenstand des Bun-

des-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist zu beachten. Siehe Stellungnahme des LBEG.

4.3 Wasser

50 m nordwestliche des Plangebiets beginnt der erweiterte Auenbereich des Wedeler Mühlenbach, dies kennzeichnet sich durch anstehende Gley-Böden mit Niedermoorauflage in diesem Bereich (siehe Boden). Der Wedeler Mühlenbach, verläuft ca. 300 m nördlich des Plangebietes.

Auf den Eingriffsflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden, es gibt einen Schwimmteich. Es werden keine (temporär) wasserführenden Gräben überplant.

Der mittlere Grundwasserstand im Plangebiet steht im Westen bei 3 – 8 dm u. GOF. Es kommt im Plangebiet zu einer erhöhten Grundwasserneubildung nach mGROWA von 251 – 300 mm / Jahr (HÜK200). Es werden keine (temporär) wasserführenden Gräben überplant.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Der Eintrag von organischen und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

4.4 Klima und Luft

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Luft und Klima sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

4.5 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsflächen noch etwas vorhanden. Am Rande des südlich verlaufenden Wirtschaftswegs ist ein Gehölzstreifen vorhanden. Er liegt außerhalb des Plangebietes. Auch östlich des Plangebiets sind Einzelbäume heimischer Arten vorhanden. Nördlich des Plangebietes liegt die Gehölzaue des Wedeler Mühlenbaches.

Das Landschaftsbild ist durch die intensive Nutzung als Maisacker bereits beeinträchtigt. Diese Situation wird durch die neue Bebauung verstärkt. Östlich des Plangebietes ist eine Wohnbebauung vorhanden. Südlich des Plangebietes liegt der Bruchweg mit wegebegleitenden Gehölzen. Nach Westen und Norden kann das Plangebiet mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen eingefasst werden. Insgesamt wäre das Plangebiet damit landschaftsgerecht eingebunden.

5 Konfliktanalyse

5.1 Biotope

Im Plangebiet sind keine wertvollen Biotope vorhanden (Acker). Die Gehölze im Umfeld des Plangebietes bleiben erhalten.

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die Flächen im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner bis geringer und geringer Bedeutung mit allgemeinem Entwicklungspotenzial anzusehen sind. Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der angrenzenden Bebauung hier keine Besonderheiten zu erkennen, die vertiefende faunistische und floristische Untersuchungen erforderlich machen würden.

5.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich wirksamer Folgen des Eingriffs ist die Kenntnis der Wirkfaktoren auf relevante Arten grundlegend.

Die Wirkfaktoren werden nach Ursache in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen (temporäre Wirkungen während der Bauphase),
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhafte Wirkungen durch den fertiggestellten Baukörper),
- betriebsbedingte Wirkungen (Wirkungen während der Nutzung von Baukörper und Umfeld).

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldräumung, Lagerung	Potenzielle Beeinträchtigung von Nahrungsstätten
Baumaschinen und Arbeiter	Störung durch Lärm und Bewegungen
Anlagenbedingte Wirkungen	
Neuer Gebäudebestand	Vertikale Störwirkung
Dauerhafter Flächenverlust	Verlust von (potenziellen) Lebensstätten
Betriebsbedingte Wirkungen	
Betriebsbedingter Fahrzeug- und Personenverkehr	Störung durch Lärm, Bewegungen und Erschütterungen
Betrieb von Maschinen	Störung durch Lärm und Erschütterungen
Emissionen	Beeinträchtigung der allgemeinen Habitatqualität

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Baumaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

5.3 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden grundsätzlich gestört. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die intensive Nutzung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Daher wird von einer bestehenden Beeinträchtigung ausgegangen.

Ein großer Teil des Bodens im Plangebiet ist als Pseudogley-Braunerde kartiert, dieser ist auf der Geest ein häufiger Bodentyp und von allgemeiner Bedeutung.

Es ist außerdem von einer Auflage aus Plaggenesch gem. den Karten LBEG auszugehen. Plaggenesch ist auf der Geest ein häufiger Kulturboden und hier von besonderer bis allgemeiner Bedeutung.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Realisierung der neuen baulichen Anlagen ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die im Kapitel 7 im Einzelnen nachgewiesen werden.

5.4 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Stoffeinträge. Die Regenrückhaltung muss entsprechend den Regeln der Technik angelegt werden um Schmutzeintrag in bestehende Gewässer zu vermeiden, auch der Eintrag in das Grundwasser ist zu vermeiden.

5.5 Klima und Luft

Die drei wichtigen Ziele für Klima und Luft sind die Erreichung günstiger Verhältnisse (z.B. gute Durchlüftung, geringe Immissionsbelastung), Erhaltung und Verbesserung von positiven Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr) und der Ausgleich von klimatischen und lufthygienischen Belastungen (Mosimann et al. 1999). Dies bedeutet vor allem die Erhaltung lokaler Klimafunktionen und die Vermeidung unnötigen Schadstoffausstoßes in die Luft.

Für das Klima hat das Gebiet eine gewisse Bedeutung durch Kohlenstoffböden im Nordwesten. Diese werden nicht durch das WA überplant. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

Bei den zu versiegelnden Böden handelt es sich um klimatisch nicht bedeutsame Böden (Sandböden), sodass durch die Bebauung keine natürlichen CO₂-Speicher entzogen werden.

5.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maisacker) vorbelastet. Durch die vorgesehene Randeingrünung mit Wallhecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wird das Plangebiet nach Westen und Norden in das Landschaftsbild eingebunden. Nach Osten ist eine Wohnbebauung vorhanden. Nach Süden ist eine wegebegleitende Baumreihe mit Übergang zur Feldhecke vorhanden. Es verbleibt bei fachgerechter Eingrünung nach Norden und Westen insgesamt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

6 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung soll angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920, zu schützen.
- Aufgrund der langjährigen stark degradierenden Bodennutzung sowie des vorhandenen Umfeldes ist die Eingriffsfläche als intensiv gestört zu bezeichnen, es ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützte Arten erheblich betroffen sein könnten. Nördlich des Plangebietes liegt das NSG LÜ 263 „Fredenbecker Mühlenbach“. Um Beeinträchtigungen des NSG auszuschließen, wird am Nordrand des WA eine Wallhecke angelegt.
- An der Ostseite des Plangebietes sind 6 Stieleichen im Abstand von maximal 10 m zu pflanzen. Die Stieleichen sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.
- Gemäß des Hinweisen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aus Scoping ist im Plangebiet zumindest teilweise mit dem Vorkommen von Plaggenesch zu rechnen. Der Eschboden wird zur Erstellung der Wälle Vorort eingebaut.
- Fledermausschutz: Lichtquellen und Beleuchtung am Haus und im Gelände auf das notwendige Maß reduzieren. Lichtquellen möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, so dass eine großräumige Anlockwirkung verhindert wird. Voll abgeschirmte Leuchten verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Nur warmweiße Lampen verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung steuern, durch Bewegungsmelder oder (Teil- bzw.) Nachtabstaltung.
- **Anpflanzung von Einzelbäumen:** Im Norden und Osten des WA sollen jeweils mind. 6 Winterlinden als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 cm gepflanzt werden.
- **SPE-A:** Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-A) ist eine Baum-Strauchhecke als Randeingrünung herzustellen.

Die Fläche ist flächendeckend mit standortgerechten heimischen Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm. Für diese Pflanzungen sind mind. 9 Arten mit einem Anteil von max. 15 % pro Art zu verwenden (Ausnahme: Weißdorn und Hundsrose mit je max. 20%).

Auf der Ostseite der SPE-A Fläche ist ein an der Basis 3 m breiter und an der Krone 1 m breiter Erdwall als Wallhecke herzustellen. Die Höhe soll (nach Setzung) ca. 1 m betragen (Anlage

mit 1,20 m Höhe). Die Wallhecke ist auf der Krone zweireihig mit standortgerechten, heimischen Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen.

- **SPE-B:** Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-B) ist eine Baum-Strauchhecke als Randeingrünung herzustellen.
Die Fläche ist flächendeckend mit standortgerechten heimischen Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm. Für diese Pflanzungen sind mind. 9 Arten mit einem Anteil von max. 15 % pro Art zu verwenden (Ausnahme: Weißdorn und Hundsrose mit je max. 20%).
Auf der Südseite der SPE-B Fläche ist ein an der Basis 3 m breiter und an der Krone 1 m breiter Erdwall als Wallhecke herzustellen. Die Höhe soll (nach Setzung) ca. 1 m betragen (Anlage mit 1,20 m Höhe). Die Wallhecke ist auf der Krone zweireihig mit standortgerechten, heimischen Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen.
- **SPE-C:** Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-C) soll ein Saumstreifen angelegt werden.
Es ist ein Saumstreifen mit einer regionalen Bienenweiden-Mischung herzustellen (Lieferungsweise z.B. Saaten Zeller: Veitshöchheimer Bienenweide Nord-West oder z.B. Rieger-Hoffmann: Schmetterlings- und Wildbienenbaum PR 1). Die Flächen sollten extensiv 1 × jährlich nicht vor dem 1. Oktober gemäht werden (besser erst Ende Februar des kommenden Jahres, das Mähgut ist abzufahren). Dünger und Biozide dürfen nicht ausgebracht werden.

Pflanzliste:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide (*Salix caprea*)*, Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*)*, Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)[!], Hundsrose (*Rosa canina*)[!].

[!] Diese Arten sind verbindlich einzubringen.

* Diese Art ist nur vereinzelt in geringem Umfang einzubringen.

Die Anpflanzungen werden mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun eingezäunt. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

7 Zusammenfassung & Fazit

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen potenziell bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten:

- Fledermäuse
- Brutvögel des Siedlungsbereiches
- Gehölzbrütende Vögel

Die vorgesehene Robustrinderhaltung, insbesondere in der Pufferzone zwischen Plangebiet und Naturschutzgebiet kann sich jedoch auch positiv auf die Fledermaus- und Brutvogelpopulation auswirken.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

Fazit

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Literaturverzeichnis

- BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.
- KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.
- MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.
- NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. (2009): Mehr Naturschutz im Wald. Kleine Taten, große Wirkung. Berlin.